

Migranten, Flüchtlinge, Studierende. Der Zuzug nach Deutschland wandelt sich. So fasst die Bundesregierung den jüngsten Bericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zusammen. 2018 stammten zwei Drittel der 1,59 Millionen Zugewanderten aus einem europäischen Land, zu etwas mehr als der Hälfte aus einem EU-Staat – insbesondere Rumänien und Polen. 13,8% kamen aus Asien, 5,3% aus Amerika, Australien oder Ozeanien sowie 4,2% aus Afrika. Erwerbsmigranten aus Drittstaaten gab es 61.000, davon zwei Drittel Fachkräfte; rund 12.000 Menschen kamen zur Arbeitsaufnahme mit einer „Blauen Karte“ (§ 19a AufenthG) – hauptsächlich aus Indien, Russland und der Türkei. Der Familiennachzug schwächte sich um 15,4% ab. Die Zahl der erstmaligen Asylanträge ging um 18,3% zurück, und zwar auf knapp 162.000 laut Bundesamt für Statistik (mit Folgeanträgen knapp 186.000). 395.000 Studierende aus dem Ausland – mit einem Schwerpunkt aus China – waren hierzulande immatrikuliert. 1,2 Millionen Personen verließen die Bundesrepublik. Ein Viertel der 81,6 Millionen Einwohner hat einen Migrationshintergrund.

Verbotene Einreisen. Zum 31.10. 2019 waren im Ausländerzentralregister 125.334 Personen erfasst, denen zwischen 2015 und 2019 befristete Einreise- und Aufenthaltsverbote erteilt wurden. Das hat die Bundesregierung der FDP-Fraktion mitgeteilt. In 5936 Fällen wurden im selben Zeitraum solche Verbote unbefristet erteilt. 9415 Menschen waren registriert, die in den vergangenen fünf Jahren trotz eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots wieder eingereist sind. Rückkehrer mit unbefristeten Verboten wurden hier allerdings nicht berücksichtigt, weil nicht ersichtlich sei, ob eine Ausländerbehörde die Einreise dennoch genehmigt habe. Ohnehin nennt die Regierung die Zahlen von vor Juni 2019 „nicht belastbar“. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Der entgrenzte Gesetzgeber

In interessanten Zeiten zeigen die staatlichen Organe typische Verhaltensweisen kleiner Kinder, die ihre Grenzen testen: Wo sie auf wenig Widerstand stoßen, weiten sie ihren Machtbereich sukzessive aus. Was als alarmierendes Ärgernis begann, welches ich an dieser Stelle vor einiger Zeit (NJW-aktuell H. 42/2016, 7) unter dem Titel „Paralleljustiz“ thematisiert hatte, entwickelt sich erwartungsgemäß zum Albtraum. Erlebten wir damals mit der so genannten Task Force des damaligen Justizministers Heiko Maas (SPD) die Entwicklung eines inoffiziellen Exekutivorgans für das Internet, so zeugt sich die böse Tat bis heute fort. Sie brachte uns 2017 das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und, nach dem verschlafenen Schulterzucken des Souveräns, im Jahr 2019 die Ankündigung der Verschärfung durch Justizministerin Lambrecht (SPD). Dieser Referentenentwurf hat es in sich. Denn was sich unter dem einseitigen Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ abzeichnet, würde den Sack zumachen und das Ende der Meinungsfreiheit im Netz einläuten. In der vorliegenden Form verpflichtet der Entwurf die Betreiber großer Telemediendienste zur Übermittlung von mutmaßlich rechtswidrigen Inhalten nebst umfangreichen Nutzerdaten an das Bundeskriminalamt. Sämtlichen Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden, Verfassungsschutzbehörden, dem BND sowie der Zollverwaltung soll außerdem ausdrücklich ein Recht auf Auskunftserteilung eingeräumt werden.

Zur Realisierung dieser umfassenden Überwachung der Kommunikation enthält die Vorlage nicht nur Änderungen des NetzDG, sondern nimmt auch Eingriffe in das StGB, die StPO, das BKAG sowie in das TMG vor, in dessen § 15a (Auskunftsverfahren) es künftig heißen soll: „Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.“ Die Auflistung der möglichen Tatbestände, welche zur automatisierten Meldung an das Bundeskriminalamt führen sollen, ist umfangreich. Hierzu zählen auch Gesetze wie § 140 StGB (Billigung von Straftaten), welcher sich künftig auch auf noch nicht begangene Straftaten erstrecken soll. Die Entscheidung darüber, ob „konkrete Anhaltspunkte“ für eine Strafbarkeit vorliegen, welche zur Meldung verpflichten, obliegt den Telemediendiensten. Wie die juristische Kompetenz von Großanbietern wie Facebook oder Twitter aussieht, ist hinlänglich bekannt. Wird künftig wegen § 130 StGB ins Visier der Strafverfolgung geraten, wer das Rezept für Großmutter's Zigeunerschnitzel veröffentlicht, und wegen § 140 StGB behördlich überprüft werden, wer das Posting teilt? In hysterischen Tagen wie diesen ist es nicht mehr sicher auszuschließen. Höchste Zeit also, dem entgrenzten Gesetzgeber beherzt in den Arm zu fallen, ehe es zu spät und die Freiheit des Internets Geschichte ist! •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes